

Druckerei

Von: Jacobi, Axel
Gesendet: Freitag, 18. November 2016 16:37
An: Druckerei
Betreff: WG: Eilt KabTermin 8.12. / EPG VertragsG / 2. Kabinettbefassung / Mitzeichnung Vorlage / Frist 21.11.2016 14:00 Uhr
Anlagen: EPG VertragsG_KabVorl II 2016-11-18 fin.doc; Anlage 1 Beschlussvorschlag.doc; Anlage 2 Sprechzettel 2016-11-18.doc; Anlage 3 GE_Einheitliches_Patentgericht.pdf; Anlage 4 aktualisierte Stn NKR 2016-11-14.pdf

IIIB4

I. Druckerei mdB Ausdruck der nachfolgenden email mit Anlagen

II. WV

Axel Jacobi
- für IIIB4 -

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Jacobi, Axel

Gesendet: Freitag, 18. November 2016 16:32

An: Timm-Wagner, Birte; Rohlack, Tammo; Eichholz, Christian; Heger, Matthias - IA4 -; Klippstein, Thomas; Wagner, Rolf - IA5 -; Figge, Jutta; Heitland, Horst; Günther, Andreas - IVC2 -; Henrichs, Christoph; Brink, Josef
Cc: Karcher, Johannes; Pakuscher, Irène; Makoski, Bernadette; Modaleck, Nicole; Glasmann, Claudia; Scherf, James; Sielemann, Henning; Kutz, Andreas; König, Annika - ZB1 -; Geier, Anton; Bichler, Christina; Schulze, Carolin; Zwickel, Carl-Christian; Udich, Julian

Betreff: WG: Eilt KabTermin 8.12. / EPG VertragsG / 2. Kabinettbefassung / Mitzeichnung Vorlage / Frist 21.11.2016 14:00 Uhr

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie angekündigt, finden Sie in der Anlage die Ministervorlage zur Kabinettvorlage für den Kabinettt-Termin am 8. Dezember 2016. Das Zuleitungsschreiben an den Chef BK ist mit den Ressorts abgestimmt.

Unter Bezugnahme auf die Vorbeteiligung bitte ich die Referate ZA6, ZB1, ZB5, IA4, IA5, IIIB5, IVA2, IVC2, IVC3 und IVC4 um Mitzeichnung der anhängenden Entwurf der Ministervorlage
**** bis Montag, 21. November 2016, 14:00 Uhr **** .

Die kurze Fristsetzung bitte ich zu entschuldigen, ist jedoch den Terminen geschuldet, die uns gesetzt wurden.

Bei Fragen stehe ich, wie immer, gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Jacobi
 - IIIB4/PG -
 Tel. [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Jacobi, Axel

Gesendet: Montag, 14. November 2016 14:31

An: Rohlack, Tammo; Heger, Matthias - IA4 -; Wagner, Rolf - IA5 -; Heitland, Horst; Günther, Andreas - IVC2 -; Henrichs, Christoph; Brink, Josef; Hellmann, Mathias; Eichholz, Christian; Timm-Wagner, Birte; Figge, Jutta; Rosenow, Joerg; Heuer, Oliver; Rülke, Steffen - Presse, LK -

Cc: Karcher, Johannes; Pakuscher, Irene; Weidlich, Jörg - ZA 7 -; Modaleck, Nicole; Glasmann, Claudia; 'Kuon, Dorothee'; Mentgen, Judith; Brink, Josef; Sielemann, Henning; Kutz, Andreas; Hopf, Frederik; Gerlach, Martin; Wüncke, Gesine; Geier, Anton; Laut, Thomas; Bichler, Christina; Schulze, Carolin; Makoski, Bernadette; Klippstein, Thomas; Zwickel, Carl-Christian; Udich, Julian; Küppers, Michael; Küchler, Martin

Betreff: AW: Vertragsgesetz EPG / Neueinbringung Gesetzentwurf / KabVorl Kabinettsitzung 8. Dezember 2016

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ich möchte Sie darüber informieren, dass unsere Hausleitung in Absprache mit dem Kanzleramt entschieden hat, den anhängenden Gesetzentwurf erneut in den Deutschen Bundestag einzubringen. Als Kabinettt-Termin ist der 8. Dezember 2016 bestimmt. Der Gesetzentwurf soll unverändert eingebracht werden.

Den voraussichtlichen Wortlaut des geänderten Zuleitungsschreibens an den Chef BK und des Sprechzettels finden Sie in der Anlage. Der Text wird gegenwärtig mit dem AA abgestimmt. Sobald uns die Zustimmung von AA vorliegt, werden wir die Ressorts mit einer kurzen Frist beteiligen.

Für den Fall, dass Sie Anmerkungen haben sollten, könnten wir diese in unsere weiteren Überlegungen einbeziehen, sollten uns diese

**** bis 15. November 2016, 12:00 Uhr ****

vorliegen.

Die Ministervorlage zur erneuten Kabinetttvorlage werden wir Ihnen noch im Lauf der Woche zur Mitzeichnung präsentieren.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Jacobi
Referent

III B 4

Tel. [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Jacobi, Axel

Gesendet: Mittwoch, 27. April 2016 14:24

An: Rohlack, Tammo; Heger, Matthias - IA4 -; Wagner, Rolf - IA5 -; Heitland, Horst; Günther, Andreas - IVC2 -; Henrichs, Christoph; Brink, Josef; Hellmann, Mathias; Flockermann, Julia; Eichholz, Christian; Timm-Wagner, Birte; Figge, Jutta; Rosenow, Joerg; Heuer, Oliver; Rülke, Steffen - Presse, LK -

Cc: Karcher, Johannes; Pakuscher, Irene; Weidlich, Jörg - ZB1 -; Müller, Clemens - ZB1 -; Glasmann, Claudia; Kuon, Dorothee; Mentgen, Judith; Brink, Josef; Sielemann, Henning; Kutz, Andreas; Hopf, Frederik; Gerlach, Martin; Wüncke, Gesine; Geier, Anton; Laut, Thomas; Bichler, Christina; Schulze, Carolin; Makoski, Bernadette; Klippstein, Thomas; Schoen, Harald - IIIB5 -

Betreff: AW: Vertragsgesetz zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht / hausinterne Abstimmung der KabVorlage / Frist zur Mitzeichnung 28.4.2016 DS**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Anlage finden Sie in Ergänzung zu der für die Kabinettvorlage ressortabgestimmten Fassung des Vertragsgesetzes zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (PDF-Datei "Vertragsgesetz final 2016-04-22 clean") den dazugehörigen Entwurf der Ministervorlage (Word-Datei "EPG VertragsG KabVorl 2016-04-27") samt der Anlagen 1, 2 und 5.

Ich bitte um Prüfung und Mitzeichnung der Ministervorlage sowie des Sprechzettels für den Regierungssprecher (Anlage 2) durch die Referate Z A 6, Z B 1, Z B 5, I A 4, I A 5, III B 5, IV A 2, IV C 2, IV C 3 und IV C 4.

LK wird um Durchsicht und Prüfung des Sprechzettels für den Regierungssprecher (Anlage 2) gebeten.

Anmerkungen aus dem Kabinettreferat sind natürlich auch sehr willkommen.

Damit wir den anvisierten Termin zur Beschlussfassung im Bundeskabinett am 25. Mai 2016 einhalten können und wegen der noch ausstehenden Ressortabstimmung, bitte ich um Rückmeldung
** bis morgen, 28.4.2016 Dienstschluss **.

Für etwaige Fragen stehe ich sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Jacobi
Referent

III B 4

Tel. [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Jacobi, Axel

Gesendet: Dienstag, 19. April 2016 16:59

An: Rohlack, Tammo; Heger, Matthias - IA4 -; Wagner, Rolf - IA5 -; Heitland, Horst; Schade, Elke; Günther, Andreas - IVC2 -; Henrichs, Christoph; Brink, Josef; Hellmann, Mathias; Flockermann, Julia; Eichholz, Christian; Timm-Wagner, Birte

Cc: Karcher, Johannes; Pakuscher, Irene; Weidlich, Jörg - ZB1 -; Müller, Clemens - ZB1 -; Glasmann, Claudia; Baumann, Antje - IVA3 -; Kuon, Dorothee; Mentgen, Judith; Brink, Josef; Sielemann, Henning; Kutz, Andreas; Hopf, Frederik; Gerlach, Martin; Wüncke, Gesine; Geier, Anton; Laut, Thomas; Bichler, Christina; Schulze, Carolin; Schiebel, Gudrun - IVA3 -; Makoski, Bernadette

Betreff: Vertragsgesetz zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht / hausinterne Abstimmung vor KabVorlage / Frist 20.4.2016 DS**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich knüpfe hinsichtlich des Gesetzentwurfs zum Vertragsgesetz an unsere Hausbeteiligung und diesbezügliche Verfügung vom 3. Dezember 2015 an und danke für Ihre hilfreichen Rückmeldungen. Inzwischen sind die den Ressorts sowie den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme eingeräumten Fristen abgelaufen. Wir haben die erbetenen Änderungen, soweit es uns geboten erschien, wie aus der Anlage ersichtlich, im Korrekturmodus eingearbeitet.

Insgesamt sind die eingefügten Änderungen überschaubar. Die Ergänzungen inhaltlicher Art betreffen die Darstellung des Erfüllungsaufwands (im Vorblatt und der Begründung) sowie notwendige Aktualisierungen im Hinblick auf Vorrechte und Befreiungen für die Richter durch Artikel 8 Absatz 4 der Satzung (in der Begründung sowie in der Denkschrift). Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Korrekturen, die selbsterklärend sind. Weil die zu häufige Verwendung der männlichen Form bei den Personenbezeichnungen moniert wurde, haben

wir uns um die Verbesserung der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rn. 110 ff.) bemüht, insbesondere durch die Verwendung von Paarformen ("Richterinnen und Richter", etc.).

Im Hinblick auf die noch ausstehenden Verfahrensschritte (insbes. Erstellung der Druckfassung durch die Schriftleitung des BGBl. II / Herbeiführung einer Entscheidung des Normenkontrollrats in der Sitzung am 3.5.) wollen wir noch in dieser Woche die abschließende Ressortabstimmung durchführen, damit wir den anvisierten Termin zur Beschlussfassung im Bundeskabinett am 25. Mai 2016 einhalten können.

Ich bitte deshalb um Mitzeichnung

**** bis Mittwoch, 20.4.2016, Dienstschluss **.**

Sollten Sie Ihr Referat nicht für beteiligt halten oder die Beteiligung weiterer Referate für notwendig erachten, bitte ich um ausdrückliche Rückmeldung.

Auf der Grundlage Ihrer Rückmeldungen werden wir dann alsbald möglich die abschließende Ressortbeteiligung starten. Zu der Verfügung zur Kabinetttvorlage betreffend das Vertragsgesetz samt der sonstigen Anlagen werden Sie noch gesondert beteiligt werden.

Eine gesonderte Beteiligung wird im Übrigen auch zum Begleitgesetz erfolgen.

Vielen Dank für die Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Jacobi
Referent

III B 4

Tel. [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Makoski, Bernadette

Gesendet: Donnerstag, 3. Dezember 2015 15:15

An: Ettel, Rainer; Kratz, Alexandra; Schröder, Michael - ZA2 -; Jungewelter, Vera; Rohlack, Tammo; Levetzow von, Sebastian; Meyer-Seitz, Christian; Wasser, Detlef; Franz, Kurt; Kaul, Rainer; Peter, Martina; May, Andreas; Jilgendorf-Schmidt, Sabine; Heger, Matthias - IA4 -; Wagner, Rolf - IA5 -; Plöger, Henning - IVA1 -; Heitland, Horst; Schade, Elke; Bell, Thomas; Günther, Andreas - IVC2 -; Henrichs, Christoph; Sielemann, Henning; Säbel, Oliver; Kröger, Perdita

Cc: Ernst, Christoph; Karcher, Johannes; Pakuscher, Irene; Jacobi, Axel; Stiller, Christian; Lehmann, Jörg - ZA4 -; Weidlich, Jörg - ZB1 -; Müller, Clemens - ZB1 -; Metzger, Jakob - RA2 -; Ritter, Ines Stella - RA2, RB6 -; Laskowski, Jan; Hildebrandt, Wiebke - RB 6 -; Schlotter, Stefan; Glasmann, Claudia; Baumann, Antje - IVA3 -; Motejl, Christina; Kuon, Dorothee; Mentgen, Judith; Brink, Josef; Flockermann, Julia; Maßenberg, Katja

Betreff: !!!Vertragsgesetz und Begleitgesetz zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht und zwei EU-Verordnungen, Bitte um Mitzeichnung bis 9.12.2015, 16:00 Uhr

Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie bereits aufgrund der zahlreichen Nachrichten des Referats III B 4 / PG EuP wissen, sind wir gerade mit der Implementierung des europäischen Patentpakets, bestehend aus dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht und zwei begleitenden EU-Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und (EU) Nr. 1260/2012, befasst.

Hierzu werden im Referat zwei Referentenentwürfe erarbeitet:

1. für ein Vertragsgesetz zur Zustimmung zum Übereinkommen samt Dreispaltenfassung der relevanten Dokumente und
2. für ein Begleitgesetz zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften an die europäische Patentreform.

Eine ausführliche Beteiligungsnachricht, aus der Sie die Betroffenheit Ihrer Referate und weitere Hinweise entnehmen können, lege ich bei.

Die abgestimmten Referentenentwürfe sollen der Hausleitung spätestens am 11. Dezember 2015 zugeleitet werden.

Daher bitte ich Sie um Kenntnisnahme der beiliegenden Anlagen und Mitzeichnung der beiden Referentenentwürfe

--- bis Mittwoch, den 9. Dezember, 16:00 Uhr. ---

Die Referate

R B 2
II A 2 und
IV C 3

bitte ich lediglich um Kenntnisnahme und Mitteilung etwaiger Anmerkungen zum Begleitgesetz innerhalb der oben genannten Frist.

Sollte die Beteiligung anderer Referate für notwendig erachtet werden, wird um einen Hinweis gebeten. Dies gilt auch für den Fall, dass eine weitere Beteiligung für nicht notwendig erachtet wird.

Die Kurzfristigkeit bitte ich zu entschuldigen. Sie ist der Eilbedürftigkeit der Sache geschuldet.

Ich bedanke mich im Voraus und verbleibe

mit besten Grüßen

Bernadette Makoski

Bernadette Makoski, LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz)

Richterin, Referentin

Referat III B 4
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz

Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (030) 18 580-
Fax: (030) 18 580-
E-Mail: @bmjv.bund.de
Internet: www.bmjv.de

B M J V

Berlin November 2016

IIIB4 3620/13-31 246/2016Hausruf: 
48YJIFE7EPG
VertragsG_KabVor II 2016-11-18 fin.doc

Referat: IIIB4 - PG
Referatsleiter: Herr Karcher
Referenten: Herr Jacobi

Kabinettsitzung

am 8. Dezember 2016

Punkt ___ der Tagesordnung

Betreff: Regierungsentwurf für ein Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013
über ein Einheitliches Patentgericht

hier: Kabinettsbeschluss

Bezug: Ministervorlage vom 9. Mai 2016 (3620/13-31 246/2016)

Anlage:

1. Beschlussvorschlag
2. Sprechzettel für den Regierungssprecher
3. Gesetzentwurf mit Begründung und Vorblatt sowie Denkschrift
4. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates vom 14. November 2016
5. Bezugsvorlage vom 9. Mai 2016 (Gz 3620/13-31 246/2016)

Über

Herrn UAL III B
Herrn AL III
Stab EU
das Kabinettsreferat
Frau Staatssekretärin

Herrn Minister

mit der Bitte um Kenntnisnahme des Vermerks zu I. und
Zeichnung des Schreibens zu II. vorgelegt.

Herren Parlamentarische Staatssekretäre haben Abdruck
erhalten.

Leitungseinheit Kommunikation hat Abdruck erhalten.

I. Vermerk:

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht soll am **8. Dezember 2016 vom Bundeskabinett erneut als Regierungsentwurf beschlossen werden**, nachdem das Bundeskabinett bereits am 25. Mai 2016 einen ersten Beschluss darüber gefasst hatte.

Dies ist nach Mitteilung des Kabinettsreferats das Ergebnis einer **Abprache zwischen Herrn PSt Lange und dem Bundeskanzleramt**. In dem Kabinettsbeschluss vom 25. Mai 2016 war der Gesetzentwurf entgegen Artikel 76 Absatz 2 Satz 5 des Grundgesetzes (GG) als besonders eilbedürftig bezeichnet worden. Dies hatte zur Folge, dass die Bundesregierung dem Bundestag den Gesetzentwurf bereits nach der nach Artikel 76 Absatz 2 Satz 3 GG verkürzten Frist zugeleitet hat. Der Bundestag hat bereits am 23. Juni 2016 in erster Lesung über den Gesetzentwurf beraten. Obwohl der Bundesrat im ersten Durchgang am 8. Juli 2016 die verkürzte Frist kannte, hat er die Fristverkürzung nicht beanstandet und beschlossen, keine Einwendungen zu erheben. Gleichwohl soll der Gesetzentwurf erneut eingebracht werden, um jegliche Zweifel an einem ordnungsgemäßen Zustandekommen eines Gesetzesbeschlusses auszuschließen.

Der Regierungsentwurf soll die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht und des am 1. Oktober 2015 unterzeichneten Protokolls zum Übereinkommen betreffend seine vorläufige Anwendung schaffen. Derzeit haben bereits elf Vertragsmitgliedstaaten das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht ratifiziert (FRA, SWE, DNK, FIN, AUT, BEL, LUX, NLD, PRT, BGR, MLT). In zwei weiteren ist das parlamentarische Verfahren zwischenzeitlich abgeschlossen (ITA, SLN). Das Übereinkommen wird in Kraft treten, nachdem es von GBR und DEU ratifiziert sein wird.

Wegen der Details wird auf die von Herrn Minister gebilligte Bezugsvorlage vom 9. Mai 2016 Bezug genommen. Der Gesetzentwurf wird **in unveränderter Fassung erneut vorgelegt**.

Die betroffenen Bundesministerien (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Auswärtiges Amt, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium für Bildung und Forschung) haben dem Gesetzentwurf zugestimmt; die übrigen Ressorts haben keinen Widerspruch erhoben. **Einwände gegen die erneute Kabinettsbefassung sind nicht erhoben worden.**

- 3 -

Der **Nationale Normenkontrollrat** wurde erneut beteiligt und hat mit Stellungnahme vom 14. November 2016 keine Einwände erhoben.

Der mit dem Kabinettsreferat abgestimmte Zeitplan sieht vor:

- Kabinett: 8. Dezember 2016
- Bundesrat 1. Durchgang: 10. Februar 2017
- Bundestag 1. Lesung: 16. Februar 2017
- Gegenäußerung: -
- Interfraktionelles BE-Gespräch ggfs. 7. Kalenderwoche 2017
- Abschluss im Ausschuss 8. März 2017
- Bundestag 2./3. Lesung: 9. März 2017
- Bundesrat 2. Durchgang: 31. März 2017

II. Schreiben

Referat:	IIIB4 - PG	
Referatsleiter:	Herr Karcher	Durchwahl: [REDACTED]
Referent:	Herr Jacobi	Durchwahl: [REDACTED]
Aktenzeichen:	- III B 4 – 3620/13-31 246/2016 -	

Chef des Bundeskanzleramtes
11012 Berlin

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und
Bundesminister

Chef des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Präsident des Bundesrechnungshofes

Kabinettsache

Datenblatt-Nr. 18/07104

- 4 -

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

Anlagen: - 4 -

Anliegenden Gesetzentwurf nebst Vorblatt, Begründung und Denkschrift sowie einen Vorschlag für die Beschlussfassung des Kabinetts übersende ich mit der Bitte, seine Behandlung für die Kabinettsitzung am 8. Dezember 2016 als Tagesordnungspunkt ohne Aussprache („TOP-1-Liste“) vorzusehen und die Beschlussfassung des Kabinetts herbeizuführen.

Ein Sprechzettel für den Regierungssprecher ist beigelegt.

Der Gesetzentwurf soll die Voraussetzungen für die Ratifikation des am 19. Februar 2013 unterzeichneten Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (im Folgenden: Übereinkommen) und des am 1. Oktober 2015 unterzeichneten Protokolls zu dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung (im Folgenden: Protokoll) schaffen. Zusammen mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform sollen im nationalen Recht die Voraussetzungen für die Umsetzung der europäischen Patentreform geschaffen werden.

Die europäische Patentreform mit dem EU-Einheitspatent sowie dem Einheitlichen Patentgericht als erstem grenzüberschreitend zuständigen Zivilgericht bildet den neuen Rechtsrahmen für einen einheitlichen europäischen Patentschutz. Diese Maßnahme ist von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, da zukünftig ein flächendeckender einheitlicher Patentschutz in Europa eröffnet wird, der kostengünstig zu erlangen ist und der effizient in einem Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht durchgesetzt werden kann. Insbesondere die deutsche Industrie, auf die rund 40 Prozent der vom Europäischen Patentamt an europäische Anmelder erteilten europäischen Patente entfallen, wird von dem verbesserten Schutz ihrer Erfindungen profitieren.

Mit dem Übereinkommen wird das Einheitliche Patentgericht errichtet, das mit unmittelbarer Wirkung in den 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union entscheiden soll. Das Gericht wird über eine in den Mitgliedstaaten angesiedelte Eingangsinstanz und ein Berufungsgericht in Luxemburg verfügen. In der Bundesrepublik Deutschland soll eine Zentralkammerabteilung in München entstehen, deren Aufbau und Unterhaltung dem Bund

obliegt. Die betreffenden Länder errichten und unterhalten auf eigene Kosten die deutschen Lokalkammern in Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München.

Das Protokoll betrifft die vorläufige Anwendung bestimmter Artikel des Übereinkommens und der Satzung. Es stellt sicher, dass das Einheitliche Patentgericht bereits vom ersten Tag ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens arbeitsfähig ist. In dieser Phase werden die Ausschüsse konstituiert, Sekundärrecht wie z. B. die Verfahrensordnung des Gerichts verabschiedet, der Gerichtshaushalt beschlossen, Personal eingestellt. Die vorläufige Anwendung und damit der tatsächliche Gerichtsaufbau können erst beginnen, wenn auch die Bundesrepublik Deutschland das Protokoll ratifiziert hat.

Der Gesetzentwurf wurde in rechtssystematischer und rechtsförmlicher Hinsicht geprüft (Rechtsprüfung gemäß § 46 GGO).

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Zum einen steht das Übereinkommen in einem besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union (Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes). Zudem beruht das Zustimmungserfordernis auf dem Umstand, dass in Artikel 22 des Übereinkommens die Haftung der Vertragsmitgliedstaaten für Rechtsverletzungen des Gerichts und somit eine Staatshaftung angeordnet wird (Artikel 74 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 25 des Grundgesetzes). Die Zustimmung des Bundesrates ist schließlich erforderlich, da durch die Steuerbefreiung nach Artikel 8 Absatz 4 der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts auch Steuern betroffen sind, deren Aufkommen ganz oder zum Teil den Ländern zufließen (Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes). Die Stellungnahmefrist des Bundesrates beträgt gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 5 des Grundgesetzes neun Wochen.

Die betroffenen Bundesministerien (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Auswärtiges Amt, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium für Bildung und Forschung) haben dem Gesetzentwurf zugestimmt; die übrigen Ressorts haben keinen Widerspruch erhoben.

Der Nationale Normenkontrollrat wurde erneut beteiligt und hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben erhoben. Seine Stellungnahme ist beigefügt.

Das Bundesministerium der Finanzen hat wegen der Kosten der Ausführung des Gesetzes keinen Widerspruch erhoben.

Der Bundesbeauftragte der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung war beteiligt.

Die Landesjustizverwaltungen, die Ständige Vertragskommission der Länder sowie die Verbände waren beteiligt. Bedenken wurden nicht geäußert, so dass im weiteren Verfahren Interessenkonflikte nicht erwartet werden.

Der Haushalt des Einheitlichen Patentgerichts soll grundsätzlich durch eigene Einnahmen, insbesondere aus Gerichtsgebühren, ausgeglichen werden. Erweist sich dies – zumindest während einer Übergangszeit von sieben Jahren nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens – als nicht möglich, haben die Vertragsstaaten besondere Finanzbeiträge zu leisten. Nach vorsichtigen Schätzungen muss für den Bund in den ersten Jahren mit Finanzbeiträgen in Höhe von rund 5 Millionen Euro je Haushaltsjahr gerechnet werden. Diese Beträge entsprechen den Erwartungen und sind durch das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der Haushaltsplanung bereits berücksichtigt. Gleiches gilt für die vom Bund zu tragenden Kosten für die Abteilung der Zentralkammer in München. Diese werden sich auf voraussichtlich 1 Million Euro für die Einrichtung und auf rund 450 000 Euro für den jährlichen Betrieb summieren. Die voraussichtlichen Ausgaben für die Errichtung der vier Lokalkammern werden nach Schätzungen der betreffenden Länder zusammen einmalig 2 Millionen Euro betragen. Die Kosten für den jährlichen Betrieb werden mit rund 900 000 Euro prognostiziert.

Mit quantifizierbaren Auswirkungen des Gesetzes auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

32 Abdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind beigelegt.

z.U.

III. Der Sprechzettel für den Regierungssprecher ist mit LK abgestimmt.

IV. Druckerei

mit der Bitte, die erforderliche Zahl an Ablichtungen des Schreibens zu II. nebst folgenden Anlagen herzustellen (Anzahl gemäß Verteiler II.):

1. Beschlussvorschlag
2. Sprechzettel für den Regierungssprecher
3. Gesetzentwurf mit Begründung und Vorblatt, Denkschrift, Übereinkommenstext
4. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates vom 14. November 2016

- 7 -

IV. Postabsendung

mit der Bitte um weitere Veranlassung (Verteiler III.).

VI. Über **Herrn AL III**
 Herrn UAL III B
 WV III B 4 – PG

ZA 6	ZB 1	ZB 5	IA 4	IA 5	III B 5	IVA 2	IVC 2	IVC 3	IVC 4	III B 4 / PG
------	------	------	------	------	---------	-------	-------	-------	-------	--------------

Anlage 1

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt den von dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht.

Anlage 2

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Die Bundesregierung hat heute den von dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht beschlossen.

Der Gesetzentwurf soll die Voraussetzungen für die Ratifikation des am 19. Februar 2013 unterzeichneten Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht und des am 1. Oktober 2015 unterzeichneten Protokolls zu dem Übereinkommen betreffend die vorläufige Anwendung schaffen. Zusammen mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform sollen im nationalen Recht die Voraussetzungen für die Umsetzung der europäischen Patentreform geschaffen werden.

Die europäische Patentreform mit dem EU-Einheitspatent sowie dem Einheitlichen Patentgericht als erstem grenzüberschreitend zuständigen Zivilgericht bildet den neuen Rechtsrahmen für einen einheitlichen europäischen Patentschutz. Diese Maßnahme ist von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, da zukünftig ein flächendeckender einheitlicher Patentschutz in Europa eröffnet wird, der kostengünstig zu erlangen ist und der effizient in einem Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht durchgesetzt werden kann. Insbesondere die deutsche Industrie, auf die rund 40 Prozent der vom Europäischen Patentamt an europäische Anmelder erteilten europäischen Patente entfallen, wird von dem verbesserten Schutz ihrer Erfindungen profitieren.

Mit dem Übereinkommen wird das Einheitliche Patentgericht errichtet, das mit unmittelbarer Wirkung über europäische Patentstreitigkeiten in den 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union entscheiden soll. Das Gericht wird über eine in den einzelnen Mitgliedstaaten angesiedelte Eingangsinstanz und ein Berufungsgericht in Luxemburg verfügen. In der Bundesrepublik Deutschland als besonders bedeutsamem Patentland sollen fünf erstinstanzliche Standorte eingerichtet werden: Eine Zentralkammerabteilung in München sowie Lokalkammern in Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München.

Das Protokoll betreffend die vorläufige Anwendung bestimmter Artikel des Übereinkommens und der Satzung soll dafür sorgen, dass das Einheitliche Patentgericht bereits vom ersten Tag ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens arbeitsfähig ist.

Die vorbereitenden Arbeiten zur Implementierung der europäischen Patentreform sind weitgehend abgeschlossen. So hat der Vorbereitende Ausschuss u.a. die unter deutschem Vorsitz erarbeitete Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts grundsätzlich gebilligt. Sie enthält mit knapp 400 Bestimmungen detaillierte Regelungen zur prozessualen Behandlung der im Übereinkommen vorgesehenen Ansprüche, Klagen und Anträge. Der Verfahrensgang enthält eine auf Patentverfahren abgestimmte Synthese der europäischen Rechtstraditionen. Die vorgesehene Gebührenordnung für das Einheitliche Patentgericht wird mittelfristig eine Eigenfinanzierung des Gerichts ermöglichen. In der Höhe werden die Gerichtsgebühren am Einheitlichen Patentgericht – von Einzelkonstellationen abgesehen – unter den deutschen Gerichtsgebühren liegen, so dass das europäische Verfahren vergleichsweise kostengünstig sein wird. Das Bewerbungsverfahren für die Auswahl der Richterinnen und Richter des Gerichts hat im Mai 2016 begonnen. Die erforderlichen Vorkehrungen für die Eintragung des Einheitlichen Patentschutzes durch das Europäische Patentamt in München wurden im Engeren Ausschuss des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation geschaffen.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes **zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013** **über ein Einheitliches Patentgericht**

A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 19. Februar 2013 das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1, im Folgenden: Übereinkommen) unterzeichnet. Dieses Übereinkommen bildet den Schlussstein der seit den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts angestrebten Reform des europäischen Patentsystems. Mit dieser Reform sollen die Rahmenbedingungen für die innovative Industrie im europäischen Binnenmarkt durch einen besseren Schutz von Erfindungen nachhaltig gestärkt werden. Diese Maßnahme ist von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, da zukünftig ein flächendeckender einheitlicher Patentschutz in Europa eröffnet wird, der kostengünstig zu erlangen ist und der effizient in einem Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht mit Wirkung für alle teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten durchgesetzt werden kann. Insbesondere die deutsche Industrie, auf die rund 40 Prozent der an Anmelder aus Europa erteilten europäischen Patente entfallen, wird von dem verbesserten Schutz ihrer Erfindungen profitieren. Das Einheitliche Patentgericht, das aufgrund des Übereinkommens zu errichten ist, hat die Aufgabe, Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zu regeln. Mit diesem Gesetz sollen die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens geschaffen werden. Das am 1. Oktober 2015 unterzeichnete Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung (im Folgenden: Protokoll) soll dafür sorgen, dass das Einheitliche Patentgericht bereits vom ersten Tag ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens arbeitsfähig ist. Erforderliche Anpassungen des nationalen Rechts, die sicherstellen, dass sich das vorgesehene

(Seiten 2 bis 92 des Gesetzentwurfs entfernt)



Nationaler
Normenkontrollrat

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

11015 Berlin

- ausschließlich per Mail -

HÄUSANSCHRIFT Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

TEL +49 (030)18 400- [REDACTED]

FAX +49 (030)18 10400- [REDACTED]

E-MAIL nkr@bk.bund.de

Berlin, 14. November 2016

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein einheitliches Patentgericht (NKR-Nr. 3622)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft.

I Zusammenfassung

Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 3,0 Mio. Euro
davon Bund:	rund 1,0 Mio. Euro
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 6,5 Mio. Euro
davon Bund:	rund 5,6 Mio. Euro
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.	

SEITE 2 VON 4

II Im Einzelnen

II.1 Regelungsgegenstand

Derzeit 26 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) beteiligen sich an einer Reform des europäischen Patentsystems. Teil der Reform sind ein sog. Engerer Ausschuss des Verwaltungsrates sowie ein Einheitliches Patengericht (EPG). Deutschland hat das Übereinkommen zum EPG im Februar 2013 und ein vorbereitendes Protokoll im Oktober 2015 unterzeichnet. Mit dem Gesetzentwurf will das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) die Zustimmung des Bundestages zu beiden Rechtsakten herbeiführen und zugleich die Grundlage für ihre Umsetzung in Deutschland schaffen.

II.2 Vorgaben und Erfüllungsaufwand

Der Engere Ausschuss regelt und überwacht die Patenterteilung durch das Europäische Patentamt. Das EPG entscheidet über die Rechtsgültigkeit der Patente und deren Verletzung. Es gliedert sich in ein Gericht erster Instanz, ein Berufungsgericht und eine Kanzlei. Das Gericht erster Instanz hat seinen Sitz in Paris sowie je eine Außenstelle in London und München. Neben der Außenstelle in München (sog. Zentralkammer) soll es ebenfalls dort sowie in Mannheim, Düsseldorf und Hamburg sog. Lokalkammern geben. Sitz des Berufungsgerichts ist Luxemburg.

Zustimmung und Beteiligung an dem neuen System sind für den **Bund** und die **Länder** mit Aufwänden verbunden:

- **Betrieb des Gerichts (Bund)**

Das Übereinkommen verpflichtet die Teilnehmerstaaten, den Betrieb des Gerichts durch Beiträge zu finanzieren, solange und soweit nicht Gebühreneinnahmen den Personal- und Sachaufwand decken; innerstaatlich liegt die Beitragspflicht beim Bund. Für die ersten vier Jahre ab Inkrafttreten des Übereinkommens geht das BMJV von einer strukturellen Unterdeckung des Gerichtshaushalts (=> Beitragspflicht des Bundes) aus, die es wie folgt abschätzt:

	Finanzierungsbedarf	Anteil DEU (Bund)
1. Jahr	13,6 Mio. Euro	6,0 Mio. Euro
2. Jahr	11,0 Mio. Euro	4,8 Mio. Euro
3. Jahr	10,2 Mio. Euro	4,5 Mio. Euro
4. Jahr	11,4 Mio. Euro	5,0 Mio. Euro

SEITE 3 VON 4

Im Durchschnitt der ersten vier Jahre ergibt sich aus dem Betrieb des Einheitlichen Patengerichts für den Bund also eine jährliche Belastung von rund 5 Mio. Euro.

- **Unterbringung des Gerichts (Bund und Länder)**

Das Übereinkommen verpflichtet die Teilnehmerstaaten ferner, dem Gericht die zu seiner Unterbringung erforderlichen Liegenschaften auf Dauer zur Verfügung zu stellen. Innerstaatlich trifft diese Vorgabe den Bund für die Zentralkammer in München und die jeweiligen Länder für die Lokalkammern in (ebenfalls) München, Mannheim, Düsseldorf und Hamburg. Den hierfür entstehenden Aufwand schätzt das Ressort wie folgt:

Liegenschaftskosten	Bund	Länder (Σ)
Einrichtung Gerichtsgebäude	einmalig ca. 1 Mio. Euro	einmalig ca. 2 Mio. Euro
Betrieb Gerichtsgebäude	jährlich ca. 450.000 Euro	jährlich ca. 900.000 Euro

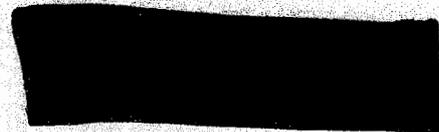
- **Betreuung des Gerichts und des Engeren Ausschusses (Bund)**

Die Internationale Organisation der Patentgerichtsbarkeit und die Struktur des Ausschusses erfordern eine dauerhafte Betreuung, die dem BMJV selbst übertragen werden soll. Das Ressort geht davon aus, dass die Wahrnehmung der Betreuungsaufgabe den Einsatz je einer AK höherer Dienst (A 14) und gD (A 13g) erfordern und damit einen jährlichen Personalaufwand von derzeit (90.819 + 84.058 ~) 175.000 Euro hervorrufen wird.

Die Abschätzungen sind nachvollziehbar. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.



Dr. Ludwig
Vorsitzender



Dr. Holtschneider
Berichterstatter

SEITE 4 VON 4

Kab II IVA 2

Jacobi, Axel

Von: Heitland, Horst
Gesendet: Freitag, 18. November 2016 16:37
An: Jacobi, Axel
Cc: Faber-Nolte, Cornelia; Glasmann, Claudia; Kugler, Annette
Betreff: WG: Eilt KabTermin 8.12. / EPG VertragsG / 2. Kabinettbefassung / Mitzeichnung Vorlage / Frist 21.11.2016 14:00 Uhr
Anlagen: EPG VertragsG_KabVorl II 2016-11-18 fin.doc; Anlage 1 Beschlussvorschlag.doc; Anlage 2 Sprechzettel 2016-11-18.doc; Anlage 3 GE_Einheitliches_Patentgericht.pdf; Anlage 4 aktualisierte Stn NKR 2016-11-14.pdf

Lieber Axel,

IV A 2 ist einverstanden.


 Viele Grüße
 Horst

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Jacobi, Axel

Gesendet: Freitag, 18. November 2016 16:32

An: Timm-Wagner, Birte; Rohlack, Tammo; Eichholz, Christian; Heger, Matthias - IA4 -; Klippstein, Thomas; Wagner, Rolf - IA5 -; Figge, Jutta; Heitland, Horst; Günther, Andreas - IVC2 -; Henrichs, Christoph; Brink, Josef

Cc: Karcher, Johannes; Pakuscher, Irene; Makoski, Bernadette; Modaleck, Nicole; Glasmann, Claudia; Scherf, James; Sielemann, Henning; Kutz, Andreas; König, Annika - ZB1 -; Geier, Anton; Bichler, Christina; Schulze, Carolin; Zwickel, Carl-Christian; Udich, Julian

Betreff: WG: Eilt KabTermin 8.12. / EPG VertragsG / 2. Kabinettbefassung / Mitzeichnung Vorlage / Frist 21.11.2016 14:00 Uhr

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie angekündigt, finden Sie in der Anlage die Ministervorlage zur Kabinettvorlage für den Kabinettt-Termin am 8. Dezember 2016. Das Zuleitungsschreiben an den Chef BK ist mit den Ressorts abgestimmt.

Unter Bezugnahme auf die Vorbeteiligung bitte ich die Referate ZA6, ZB1, ZB5, IA4, IA5, IIIB5, IVA2, IVC2, IVC3 und IVC4 um Mitzeichnung der anhängenden Entwurf der Ministervorlage

** bis Montag, 21. November 2016, 14:00 Uhr **.

Die kurze Fristsetzung bitte ich zu entschuldigen, ist jedoch den Terminen geschuldet, die uns gesetzt wurden.

Bei Fragen stehe ich, wie immer, gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Jacobi

- IIIB4/PG -

Tel. 

Kasli
IVC4**Jacobi, Axel**

Von: Brink, Josef
Gesendet: Montag, 21. November 2016 17:32
An: Jacobi, Axel
Cc: Kärcher, Johannes
Betreff: WG: Eilt KabTermin 8.12. / EPG VertragsG / 2. Kabinetttbefassung / Mitzeichnung Vorlage / 22.11. 9:00 Verschweigungsfrist
Anlagen: EPG VertragsG_KabVorl II 2016-11-18 fin.doc; Anlage 1 Beschlussvorschlag.doc; Anlage 2 Sprechzettel 2016-11-18.doc; Anlage 3 GE_Einheitliches_Patentgericht.pdf; Anlage 4 aktualisierte Stn NKR 2016-11-14.pdf

Eilt KabTermin 8.12. / EPG VertragsG / 2. Kabinetttbefassung / Mitzeichnung Vorlage / 22.11. 9:00 Verschweigungsfrist

IVC4

Lieber Herr Jacobi,

Referat IVC4 hat mW schon mitgezeichnet, jedenfalls zeichnen wir mit.

Beste Grüße
 Josef Brink

From: Jacobi, Axel
Sent: Monday, November 21, 2016 4:56:21 PM (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rome, Stockholm, Vienna
To: Brink, Josef; Schulze, Carolin
Cc: Kärcher, Johannes
Subject: WG: Eilt KabTermin 8.12. / EPG VertragsG / 2. Kabinetttbefassung / Mitzeichnung Vorlage / 22.11. 9:00 Verschweigungsfrist

Lieber Herr Brink,

telefonisch habe bin ich aus Rosenheim weder zu Ihnen noch zur Kollegin Schulze vorgedrungen.

Ich stehe leider unter Zeitdruck und müsste die Vorlage in Papierfassung morgen früh auf den Weg bringen und würde deshalb von einer Mitzeichnung auch seitens IVC4 ausgehen, falls ich bis morgen, 22.11. 9:00 Uhr, keine andere Mitteilung von Ihnen erhalten habe.

Beste Grüße

Axel Jacobi
 Referent

III B 4
 Tel. [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----
 Von: Jacobi, Axel

